

Satzung der Stadt Overath zur Förderung der Kindertagespflege

Der Rat der Stadt Overath hat in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen:

- §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a, 90 und 104 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (**SGB VIII**) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19)
- §§ 1 bis 9, 12 bis 24, 37, 46 Abs. 4 und 5, 47, 49 Abs. 3 und 50 bis 55 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – **KiBiz**) vom 13.04.2022 (GVBl.NRW S. 509)
- § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**GO NRW**) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1 Leistungen der Stadt Overath

Die Stadt Overath fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Amt für Jugend, Bildung, Sport Overath u.a. folgende Leistungen erbracht:

1. Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII und § 3 KiBiz),
2. Fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung sowie der räumlichen Voraussetzungen,
3. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz,
4. Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII und § 23 Abs. 2 KiBiz),
5. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII bei einem Bedarf von wöchentlich maximal 45 Stunden,
6. die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren zur Förderung der Kindertagespflege

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.

Um eine angemessene Eingewöhnung zu gewährleisten, kann die Kindertagespflege nach § 24 Abs. 1 SGB VIII (Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres) ab dem Ersten des Monats, bevor das Kind das erste Lebensjahr vollendet, ohne Prüfung der Voraussetzungen von § 24 Abs. 1 SGB VIII gefördert werden.

Die Bewilligung von ergänzender Tagespflege zu einem bestehenden Betreuungsangebot in einer Offenen Ganztagschule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege richtet sich nach § 23 Abs. 1 KiBiz.

(2) Der Betreuungsbedarf sollte durch die Personensorgeberechtigten spätestens sechs Monate vor Beginn der geplanten Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege über das von der Stadt Overath verwendete elektronische Anmeldefahren „Little Bird“ gemeldet werden.

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich an dem Online-Portal im Rahmen der vom Amt für Jugend, Bildung, Sport vorgegebenen Form zu beteiligen.

Für die finanzielle Förderung muss der „Antrag zur Bewilligung von Kindertagespflege“ gemäß § 23 SGB VIII von Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und vor Beginn der Betreuung beim Amt für Jugend, Bildung, Sport der Stadt Overath eingereicht werden. Bei einem verspäteten Einreichen der Antragsunterlagen wird die finanzielle Förderung nicht rückwirkend geleistet. Die finanzielle Förderung wird in diesem Fall von dem Tag an gewährt, an dem die einzureichenden Unterlagen vollumfänglich dem Amt für Jugend, Bildung, Sport vorliegen.

(3) Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Sie wird in der Regel für maximal ein Jahr, längstens bis zum 31.07. ausgesprochen. Die Bewilligung legt den Umfang der Betreuungszeit, den Betreuungszeitraum und die Betreuungsperson fest. Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss mindestens vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

(4) Die Personensorgeberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Overath haben. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

Für den Fall, dass die Kindertagespflegeperson mit dem zu betreuenden Kind im ersten Grad verwandt ist, wird die finanzielle Förderung der Kindertagespflege nicht gewährt.

§ 3

Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist vom Amt für Jugend, Bildung, Sport Overath zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. Ablauf der gegenwärtigen Pflegeerlaubnis schriftlich beim Jugendamt zu beantragen (§ 22 Abs. 1 KiBiz), die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

(4) Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 SGB VIII dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Eignung zur Kindertagespflege

(1) Die Eignung zur Tagespflegeperson wird durch das Amt für Jugend, Bildung, Sport Overath festgestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der

1. persönlichen,
2. fachlichen und
3. räumlichen Eignung.

Als Grundlage zur Beurteilung der Eignung im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII dient die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Deutschen

Jugendinstitut e. V. herausgegebene Handreichung „*Eignung von Kindertagespflegepersonen*“. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Overath bedarf.

(2) Voraussetzungen für eine persönliche Eignung sind insbesondere

1. eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung für die Tagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Falle der Betreuung in den eigenen Räumen im Haushalt der Tagespflegeperson leben – für die Tagespflegeperson bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege einschließlich einer Beurteilung zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeiten (alle 5 Jahre zu erneuern),
2. ein Nachweis über die erforderliche Immunität gegen Masern gemäß Masernschutzgesetz für alle ab 1970 geborenen Personen,
3. ein erweitertes Führungszeugnis für die Tagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Falle der Betreuung in den eigenen Räumen im Haushalt der Tagespflegeperson leben („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) und § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) (alle 5 Jahre zu erneuern),
4. dass im Falle von durch das zuständige Jugendamt eingesetzten Erziehungshilfen in der eigenen Familie der Tagespflegeperson eine Einzelfallprüfung des Amtes für Jugend, Bildung, Sport erfolgt,
5. dass keine bestätigten Kindeswohlgefährdungsmeldungen aus der eigenen Familie der Tagespflegeperson vorliegen,
6. mindestens Sprachkompetenzen in Deutsch auf dem Niveau des Zertifikats Deutsch B1 (Deutsch B2 ist wünschenswert).

(3) Voraussetzungen für eine fachliche Eignung sind

1. die Erlangung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ entsprechend der Qualifizierungsanforderungen nach der jeweils geltenden Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.
 - a) für Personen ohne pädagogische Vorbildung, die bereits vor dem 01.08.2020 als Tagespflegeperson für die Stadt Overath tätig sind oder die Ausbildung begonnen haben, durch die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs nach DJI-Curriculum mit 160 Stunden.
 - b) für Personen ohne pädagogische Vorbildung durch die Teilnahme an einer Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang (Stand 2024: 300 Stunden) dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht.
 - c) für sozialpädagogische Fachkräfte durch einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.
2. ein Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder (alle 2 Jahre zu erneuern),
3. ein Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“ im Rheinisch-Bergischen Kreis (spätestens alle fünf Jahre zu erneuern),
4. die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygiene-Verordnung,
5. die Vorlage eines Konzeptes für die Kindertagespflege.

(4) Zur Sicherung der fachlichen Eignung ist nach Abschluss der Qualifizierung eine tätigkeitsbezogene Fort- und Weiterbildung notwendig (während der ausgeübten Tagespflegetätigkeit nachgewiesen durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen an tätigkeitsbezogenen Seminaren in

einem Umfang von insgesamt mindestens 14 Unterrichtseinheiten bzw. 10,5 Zeitstunden pro Kindergartenjahr). Der Erste-Hilfe-Kurs und beispielsweise eine Kinderschutzschulung zählen hierbei nicht als Weiterbildung.

(5) Voraussetzungen für eine räumliche Eignung zur Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson sind insbesondere:

1. Die Räume sind rauchfrei.
2. Ein Telefon steht zur Verfügung (Erreichbarkeit, Notrufe).
3. Alle bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden eingehalten.
4. Die Räume entsprechen den empfohlenen Sicherheitsstandards des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Ein Garten oder eine Grünfläche, andernfalls ein Spielplatz, steht zur Verfügung oder ist fußläufig in der Regel innerhalb von 10 Gehminuten erreichbar.
6. Die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen.
7. Eine Tierhaltung ist abgestimmt und von den Tieren geht keine Gefahr aus. Dem Jugendamt ist auf Verlangen ein Konzept zur Tierhaltung in Verbindung mit der Kindertagespflege vorzulegen, welches sich an den jeweils gültigen Empfehlungen der Unfallkasse NRW orientiert. Im Falle von Hundehaltung ist dieses Konzept in jedem Fall unaufgefordert vorzulegen.
8. Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten sind maßgebliche Kriterien bei der Beurteilung der Frage, wie viele Kinder bzw. welche Altersstufen eine Tagespflegeperson aufnehmen kann. Geeignete Schlafplätze, die die unterschiedlichen Schlafgewohnheiten der Kinder berücksichtigen, sind vorhanden. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren vorhanden sein.

Auf der Grundlage des „Inklusionskonzept für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Stadt Overath“ sollen die Räume für alle Kinder möglichst barrierefrei und reizreduziert gestaltet sein, so dass alle Kinder sich selbstständig zurechtfinden können.

Die Aufteilung und Einrichtung der Räume sollten so sein, dass die alleinige Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson für in der Regel bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder zu jeder Zeit gewährleistet ist.

9. Die Einrichtung, Materialien und Werkstoffe sind schadstofffrei.

(6) Werden Kinder außerhalb der Privatwohnung der Tagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen (in Kindertageseinrichtungen, angemieteten Wohnungen, Gewerberäumen) betreut, sind über die in Abs. 5 genannten Vorgaben hinaus weitere Standards einzuhalten:

- Pro Kind sind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z. B. als Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden)
- Separater Schlaf- bzw. Ruheraum, sowie je ein eigenes Bett bzw. eine eigene Schlafgelegenheit pro Schlafkind
- Küche/Teeküche
- Kindgerechter Sanitärbereich
- Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen
- Baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege (werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist – soweit erforderlich – eine Nutzungsänderung bei der städtischen Bauaufsicht zu beantragen und vorzulegen)

§ 5

Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist rechtzeitig (i.d.R. drei Monate vor Aufnahme der Tätigkeit/Ablauf der alten Pflegeerlaubnis) schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Als Kriterien für eine Nicht-Eignung werden die in Gliederungsnummer 6 der Handreichung „*Eignung von Tagespflegepersonen*“ genannten Punkte herangezogen. Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 6 erteilt.

(2) Verfahren und Elemente der erstmaligen Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuch sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 4 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Prozesses der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendamtes vorzubereiten.

(3) Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit sind u. a. Hospitationen, sowie die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist.

§ 6

Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

(1) Grundlage der Erlaubniserteilung sind § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung (Betriebserlaubnis für Kindertagesstätten). Eine Erhöhung der Anzahl der Verträge ist im Einzelfall auf Antrag nach den Vorgaben des § 22 Abs. 2 KiBiz zulässig. Diese Erhöhung hat keinen Einfluss auf die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder, die Tagespflegeperson darf die Wochenstundenzahl von 225 Stunden (5 x 45 Stunden) nicht überschreiten.

(2) Die Tagespflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Nach Ablauf der Erlaubnis muss diese erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 wird erneut durchgeführt.

(3) Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, um die Erfahrung in der Kindertagespflege und den Stand der Qualifikation zu berücksichtigen oder wenn hierfür sonstige sachliche Gründe bestehen (z. B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, wenn sonstige familiäre Verpflichtungen bestehen, z. B. Pflege von Angehörigen oder ähnliche Gründe).

(4) In Großtagespflegestellen können bis zu neun Kinder von zwei oder drei Tagespflegepersonen betreut werden. Die Kinder werden den einzelnen Tagespflegepersonen persönlich zugeordnet. Sollen zehn oder mehr fremde Kinder in einer Großtagespflegestelle betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis für Kindertagesstätten) Anwendung. Eine Erhöhung der Anzahl der Verträge ist im Einzelfall auf Antrag nach den Vorgaben des § 22 Abs. 3 KiBiz zulässig. Diese Erhöhung hat keinen Einfluss auf die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder.

§ 7

Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

(1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 5 Satz 3 vor, leitet das Amt für Jugend, Bildung, Sport Overath einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden.

(2) Kommt das Amt für Jugend, Bildung, Sport Overath nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 8 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten soll ein privater Betreuungsvertrag schriftlich abgeschlossen werden.

(2) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Maximalbelegung laut Pflegeerlaubnis muss dem Amt für Jugend, Bildung, Sport Overath bei jeder Belegungsänderung unaufgefordert innerhalb von zehn Werktagen eine Belegungsliste vorgelegt werden.

(3) Tagespflegepersonen haben das Amt für Jugend, Bildung, Sport Overath unaufgefordert und unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII). Hierzu zählen

1. Beendigung oder Wechsel in der Belegung,
2. Wechsel des Betreuungsortes,
3. Fehl- und Ausfallzeiten (Krankheit ab dem ersten Tag, Urlaub, sonstiges)
4. Vertretungsfälle ab dem ersten Tag,
5. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Tagespflegeperson,
6. Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen, sofern die Betreuung in den eigenen Räumen stattfindet,
7. meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson, der im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen (sofern die Betreuung in den eigenen Räumen stattfindet) oder der betreuten Kinder,
8. der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
9. die Aufnahme von Tieren in die Räume der Kindertagespflege.

(4) Die Tagespflegepersonen haben in den Fällen des § 10 Absatz 3 Nr. 4 (Hilfe zur Erziehung) die Pflicht, im Rahmen des Datenschutzes mit der Jugend- und Familienhilfe der Stadt Overath zu kooperieren.

(5) Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis

1. Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit,
2. Änderungen der Bewilligungsgrundlage (z.B. Umzug),
3. Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als drei Wochen

dem Amt für Jugend, Bildung, Sport Overath innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen.

(6) Im Vertretungsfall wegen Krankheit ist die Tagespflegeperson verpflichtet, die Krankheit durch Attest nachzuweisen.

(7) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. SGB I („Angabe von Tatsachen“). Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

(8) Falls die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten den vorgenannten Mitteilungspflichten nach Abs. 2 bis Abs. 7 nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

§ 9 Vertretung in der Kindertagespflege

(1) Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn die Tagespflegeperson aufgrund von

1. Krankheit,
2. Fortbildung im Rahmen von § 10 Abs. 7 Buchstabe c) dieser Satzung,
3. sonstiger Fortbildung,
4. Urlaub,
5. persönlichen Gründen

für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung steht.

(2) Für die Vertretung in Krankheitsfällen hat die Stadt Overath einen Vertretungsstützpunkt eingerichtet. Diesen betreibt ein freier Träger der Jugendhilfe unter Finanzierung der Stadt Overath.

Von Montag bis Freitag stehen fünf Plätze für die Krankheitsvertretung der in Overath tätigen Kindertagespflegepersonen sechs Stunden täglich zur Verfügung. Sollte ein Kind aus einer Fremdgemeinde in Vertretung betreut werden, so darf die Vertretung nur geleistet werden, wenn die fünf Plätze nicht bereits durch Overather Kinder belegt sind. Die Abrechnung erfolgt mit dem zuständigen Jugendamt.

Im Falle einer Krankheitsvertretung für eine andere Kindertagespflegeperson betreut die Vertretungskraft die Kinder in den Räumen des Stützpunktes. Es muss sichergestellt werden, dass zu keiner Zeit mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden. Vertretungen können auch in den Räumen der zu vertretenden Kindertagespflegeperson angeboten werden, sofern ausschließlich Kinder dieser Kindertagespflege in Vertretung betreut werden.

Die vertretene Tagespflegeperson muss ihre Krankheit durch ärztliches Attest ab dem ersten Vertretungstag nachweisen.

Im Zeitraum, in dem keine Vertretung geleistet wird, soll eine Kontaktaufnahme mit Tagespflegepersonen, Tageskindern und deren Eltern in Overath mittels Hospitationen in anderen Tagespflegestellen erfolgen oder Angebote im Tagespflege-Stützpunkt stattfinden.

(3) Leistet eine Tagespflegeperson, die nicht im Stützpunkt tätig ist, in Absprache mit dem Amt für Jugend, Bildung, Sport Overath im Rahmen ihrer gültigen Pflegeerlaubnis Vertretungsstunden nach Abs. 1 Nr. 1, sind diese vergütungsfähig. Voraussetzung für die Finanzierung einer Vertretung bei Krankheit der Tagespflegeperson ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Vertretungstag.

Die in einem Krankheitsfall geleisteten Vertretungsstunden werden ab dem ersten Vertretungstag als Mehrarbeit vom Amt für Jugend, Bildung, Sport Overath anerkannt und vergütet.

Zur Abrechnung legt die Tagespflegeperson, die die Vertretung übernommen hat, eine Übersicht der geleisteten Vertretungsstunden vor.

§ 10 Laufende Geldleistung/Tagespflegeentgelt

(1) Grundsätzliche Voraussetzungen

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Overath haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Overath gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Mit Ausnahme der Regelungen in Absatz 7 (Fehl- und Ausfallzeiten) wird die laufende Geldleistung für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt.

Eine Vertretung in den Fällen des Absatz 7 Buchstabe b) – d) (Fehl- und Ausfallzeiten außer Krankheit) wird in der Regel nicht durch das Jugendamt der Stadt Overath vergütet.

(2) Zusammensetzung der laufenden Geldleistung

Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

1. dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen
2. dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
3. einen Betrag nach Nr. 1 und 2 für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit für jedes Kind, das durch die Stadt Overath finanziert wird
4. der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (bgw)
5. der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
6. der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Im Falle einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung wird hilfsweise der Beitragssatz für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung zuzüglich eines 1,7%igen Zusatzbeitrages als angemessen anerkannt.

Die Erstattung nach den Nummern 5 und 6 erfolgt durch die Stadt Overath für die im Stadtgebiet tätigen Tagespflegepersonen. Eine anteilige Kostenerstattung für in anderen Kommunen betreute Kinder erfolgt nach § 49 Abs. 3 KiBiz.

(3) Weitere Zuschüsse

Die Tagespflegepersonen erhalten auf Antrag von der Stadt Overath folgende zusätzlichen Zuschüsse:

1. Mietzuschuss für Tagespflegestellen, die aus einem Fremdmietvertrag einen Mietzins zahlen. Voraussetzung hierfür ist die Erfüllung der Vorgaben aus § 4 Abs. 6 dieser Satzung. Der Mietzuschuss errechnet sich aus 75 v.H. der monatlichen Kaltmiete, höchstens jedoch 75 v.H. des Pauschalbetrags aus § 7 Abs. 2 DVO KiBiz multipliziert mit 60 m² (bzw. 110 m² in Großtagespflegestellen).
Mietzuschüsse, die von Dritten für die Räume der jeweiligen Kindertagespflege gezahlt werden, werden verrechnet.
2. Zuschuss in Höhe von 50% des jeweiligen Entgelts nach Abs. 4 a) und b) für Tagespflegepersonen, die keine Ausbildung nach Nr. 3 haben, zum erhöhten Betreuungsaufwand für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde. Eine vorläufige Diagnostik kann durch einen Arzt mittels ICD-Code bescheinigt werden.
3. Erhöhung des Entgelts nach Abs. 4 a) und b) auf den 3-fachen Betrag für Tagespflegepersonen
 - mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen, begonnenen oder beabsichtigten Teilnahme (Verpflichtungserklärung notwendig) an einer Zusatzqualifikation zur Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten oder einer vergleichbaren Ausbildung und
 - bei tatsächlicher Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde (eine vorläufige Diagnostik kann durch einen Arzt mittels ICD-Code bescheinigt werden) und
 - bei Freihaltung eines Platzes pro Kind mit Behinderung.

Bei Aufnahme im laufenden Kindergartenjahr und ohne die Möglichkeit einen Platz freizuhalten, entscheidet das Jugendamt im Einzelfall über die Höhe des Zuschusses bis maximal zum 2,5-fachen Betrag nach Abs. 4 a) und b).

4. Zuschuss in Höhe von 50% der jeweiligen Förderungsleistung nach Abs. 4 b) für Kinder, denen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung ein erhöhter Betreuungsaufwand bescheinigt wurde.
5. Zuschuss in Höhe von maximal 500 € zu den Kosten einer Qualifizierung je Kursteil (Grund- und Aufbaukurs) nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 dieser Satzung. Voraussetzung ist, dass die Tagespflegeperson in der Stadt Overath tätig ist und überwiegend Overather Kinder betreut. Weitere Zuschüsse zur Qualifizierung, wie z.B. Landeszuschüsse nach § 46 Absatz 4 KiBiz sind vorrangig zu berücksichtigen.
6. Erstattung in Höhe von 50% der Kosten für die erforderlichen Gesundheitszeugnisse bis zu einer Höhe von maximal 50 € pro Gesundheitszeugnis.
7. Erstattung der Kosten für die erweiterten Führungszeugnisse.
8. Erstattung der Kosten für die spätere tätigkeitsbegleitende und -bezogene Fort- und Weiterbildung bis zu einer Höhe von maximal 150 € pro Kindergartenjahr. Ist die Tagespflegeperson nicht während des gesamten Kindergartenjahres tätig, verringert sich der Höchstbetrag entsprechend. Die Abrechnung erfolgt am Ende des Kindergartenjahres.

(4) Grundsätzliche Höhe der laufenden Geldleistung

- a) Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Abs. 2 Nr. 1 für die betreuten Kinder, wie z.B. Pflegeutensilien bzw. Hygienebedarf, Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien, Ausstattungsgegenstände (Möbel, Teppiche), Miete und Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abfallgebühren) sowie Fahrtkosten und Wegezeitschädigungen der Tagespflegeperson, beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: **2,10 €**.
- b) Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Abs. 2 Nr. 2 beträgt je betreutem Kind und Stunde:
 1. für Tagespflegepersonen mit einer Qualifizierung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 b) (QHB) und sozialpädagogische Fachkräfte nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 c), jeweils mit der nachgewiesenen Fort- und Weiterbildung nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung: **3,91 €**.
 2. für Tagespflegepersonen mit einer Qualifizierung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 a) (160 Std. nach DJI) und der nachgewiesenen Fort- und Weiterbildung nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung: **3,75 €**.

Eine Änderung der jeweiligen Stufe nach Buchstabe b) wird am Ersten des Monats wirksam, der auf den Eingang des Nachweises der Voraussetzung folgt.

Das Tagespflegeentgelt erhöht sich jährlich zum 01.08. (erstmalig zum 01.08.2025). Die Fortschreibungsrate setzt sich zu 65 vom Hundert aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD - SuE) auf Grundlage der Berichte zu Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement und zu 35 vom Hundert aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zusammen.

Wird die Fort- und Weiterbildung nach § 4 Abs. 4 nicht im geforderten Umfang nachgewiesen, verringert sich der Betrag der Förderungsleistung nach Buchstabe b) für das darauffolgende Kindergartenjahr um 20%.

(5) Regelung zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderungsleistung

Der Betrag nach Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 wird in den nachfolgend genannten Fällen wie folgt geändert:

- Übernachtung im Rahmen eines bestehenden Tagespflegeverhältnisses in Ausnahmefällen (20 Uhr bis 6 Uhr): Berechnung von 50% der Betreuungsstundenzahl

- Eingewöhnungszeit: wird im Rahmen des Stundenumfanges der vereinbarten späteren Wochenbetreuungszeit berücksichtigt (maximal einen Monat vor Beginn der eigentlichen Betreuung)

(6) Kostenbeiträge der Sorgeberechtigten an die Tagespflegeperson

Mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten sind weitere Beiträge der Sorgeberechtigten an die Tagespflegeperson (inklusive Naturalgestellung, wie Windeln, Pfllegetücher etc.) ausgeschlossen. Der genaue Betrag des Mahlzeitenentgelts ist zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Sofern die Tagespflegeperson einen pauschalierten Kostenbeitrag erhebt, ist dieser Betrag nachvollziehbar zu kalkulieren. Diesen Betrag entrichten die Sorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

(7) Berücksichtigung betreuungsfreier Fehl- und Ausfallzeiten

Ohne die Selbstständigkeit der Tagespflegepersonen zu berühren oder weitergehende Ansprüche, insbesondere arbeitsrechtlicher Natur, zu begründen, wird die Geldleistung nach Abs. 2 in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird:

- a) bei durch ärztliche Atteste nachgewiesenen Erkrankungen der Tagespflegeperson von bis zu drei aufeinander folgenden Kalenderwochen
- b) bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt mitgeteilten betreuungsfreien Zeiten der Tagespflegeperson außerhalb der Eingewöhnungszeit von bis zu fünf Wochen im Kindergartenjahr. Die Berechnung erfolgt je Tagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchstaben und werden nicht auf diese angerechnet. Heiligabend, Silvester und Rosenmontag sind keine gesetzlichen Feiertage.
- c) bei der tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung zwei Tage im Kindergartenjahr
- d) bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von vier aufeinander folgenden Kalenderwochen nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise Erkrankung des Kindes und anschließender Kuraufenthalt) kann die Geldleistung auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen längstens bis zu insgesamt sechs aufeinander folgende Kalenderwochen weitergezahlt werden.

Darüber hinaus gehende Fehl- oder Ausfallzeiten, an denen keine Betreuung vorgenommen wird, werden anteilig von der Geldleistung nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Abzug gebracht, wobei jeder einzelne nicht geleistete Betreuungstag mit 1/20 der auf den Kalendermonat bezogenen Pauschalen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 3 in Abzug gebracht wird. Betreut die Tagespflegeperson regelmäßig weniger als 5 Tage in der Woche, wird der Abzugsbetrag entsprechend angepasst (z.B. 1/16 bei vier Wochenarbeitstagen).

Ist die Tagespflegeperson nicht während des gesamten Kindergartenjahres tätig, verringern sich die in diesem Absatz genannten Zeiten entsprechend.

(8) Auszahlung des Tagespflegeentgelts

Die Geldleistungen nach Abs. 2 werden monatlich im Voraus am Anfang des Monats für die in der Kindertagespflege tatsächlich geleisteten Betreuungszeiten an die Tagespflegeperson überwiesen.

(9) Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

§ 11 Pauschalierte Kostenbeteiligung

Zur Inanspruchnahme der Kindertagespflege, die nach dieser Satzung gefördert wird, erhebt das Amt für Jugend, Bildung, Sport Overath Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Elternbeitragssatzung der Stadt Overath für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder/einer Kindertagespflege/einer Offenen Ganztagschule“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2024 in Kraft. Sie ersetzt die „Satzung der Stadt Overath zur Förderung der Kindertagespflege“ vom 17.03.2021.

Overath, den 01.10.2024

Gez.

Christoph Nicodemus
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat am 25.09.2024 beschlossene Satzung der Stadt Overath zur Förderung der Kindertagespflege der Stadt Overath mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 01.10.2024

Gez.

Christoph Nicodemus
Bürgermeister